

## Hauptblatt

### Einleitung

Unternehmen sind nach Art. 30 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ab dem 25.05.2018 verpflichtet, ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen. Dieses ist nach Art. 30 Abs. 4 DSGVO auf Anfrage der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zur Verfügung zu stellen.

### Aufbau und Gliederung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten

Wir haben für das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten die Geschäftsprozesse in unserem Unternehmen ermittelt, mit denen wir personenbezogene Daten verarbeiten. Wir haben uns dabei am „Verarbeitungsbegriff“ nach Art. 4 Abs. 2 DSGVO orientiert. Danach ist eine „Verarbeitung“ jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

### Angaben zum Verantwortlichen (Art.30Abs.1lit.a DSGVO)

<b>1. Verantwortlicher (= Firma)</b>
<b>2. Gesetzlicher Vertreter (= Geschäftsführung)</b>
<b>3. Vertreter in der EU (gemäß Art. 27 DSGVO)</b>
<b>4. Datenschutzbeauftragter</b>
<b>5. Zuständige Aufsichtsbehörde</b>
<b>6. Regelung zur Datensicherheit</b>
<b>7. Regelung zur Datenlöschung</b>

